

# Hannoversche Richtervereinigung im Niedersächsischen Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

---

## SATZUNG vom 21. Mai 2003

- § 1 Die Bezirksgruppe Hannover des Niedersächsischen Richterbundes - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - führt den Namen

**Hannoversche Richtervereinigung**  
im Niedersächsischen Richterbund  
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Sie steht allen Personen i. S. d. § 3 der Satzung des Niedersächsischen Richterbundes offen.

- § 2 **Zweck des Vereins**, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft regeln sich nach der Satzung des Niedersächsischen Richterbundes, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- § 3 Die **Beiträge** der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Für neu eingetretene Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit dem Kalenderjahresquartal, das dem Beitritt folgt. Der anteilige Jahresbeitrag ist in diesem Fall bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden Quartals zu entrichten. Ansonsten ist der Beitrag kalenderjährlich im voraus bis zum 31. März d. J. zu entrichten.  
Erfolgt die Beitragszahlung nicht fristgerecht, kann eine Mahngebühr berechnet werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, jedoch je Mahnung die Höhe der nachfolgend geregelten Sonderumlage nicht überschreiten darf.  
Der Vorstand kann mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder Umlagen zu besonderen Zwecken bis zum Betrag von € 5,- jährlich beschließen.
- § 4 Der **Austritt** i. S. d. § 5 Abs. 1 der Satzung des Niedersächsischen Richterbundes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei jedes Vorstandsmitglied empfangsberechtigt ist.  
Er kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen; die Erklärung muss bis zum 30. November d. J. zugegangen sein.
- § 5 **Abstimmungen** erfolgen offen, sofern nicht zuvor eine geheime Abstimmung beantragt wird. Dem Antrag ist zu entsprechen. Vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, wobei der zur Abstimmung stehende Beschluss, wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, nicht gefasst ist.
- § 6 **Organe** des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung und  
b) der Vorstand.
- § 7 Die **Mitgliederversammlung** entscheidet über alle Fragen, deren Bedeutung über die Erledigung der laufenden Geschäfte hinausgeht.  
Sie wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- § 8 Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Versenden der Einladungen und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.  
Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden.  
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder ein Viertel der Mitglieder des Vorstands dieses beantragen.

Jedes Mitglied kann unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, bestimmte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn er nicht mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vorstands abgelehnt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere gefasste Beschlüsse aufzunehmen sind.

In der Mitgliederversammlung kann die Redezeit zu den jeweiligen Punkten der Tagesordnung durch Beschluss begrenzt werden.

§ 9 Der **Vorstand** besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der oder dem Kassenwart/in
- d) einer/einem oder mehreren Beisitzer/i/n/nen.

Die/der stellvertretende/r Vorsitzende kann zugleich als Kassenwart/in fungieren.

Je ein Mitglied des Vorstands soll dem Landgericht, einem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft angehören.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in sowie die/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Er muss von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands es verlangen. Die Einberufungsfrist darf in diesem Falle zwei Wochen nicht übersteigen.

Der Vorstand entscheidet bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich der Vorstand selbst ergänzen oder umbilden, insbesondere hinsichtlich des Vorstands i. S. d. § 26 BGB.

Eine Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten nach Ergänzung oder Umbildung des Vorstands einzuberufen.

§ 12 **Satzungsänderungen** und die Auflösung des Vereins bedürfen

- a) der vorherigen Ankündigung als Tagesordnungspunkt bei der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind, andernfalls muß innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, in der die Auflösung dann beschlossen werden kann.

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf den Niedersächsischen Richterbund über.